

Beschlussfassung der letzten Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 05.10.2022

Satzung des Vereins Alles Anders e.V.

Vorangestellt wird, dass in dieser Satzung der besseren Lesbarkeit wegen die weibliche Personenform gewählt wird, womit gleichzeitig auch die männliche Personenform gemeint ist.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Alles Anders e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 10.03.2008 unter dem Namen Sterbeheilkunde e.V. gegründet. Und am 03.08.2022 geändert in Alles Anders e.V..

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Menschen in hilfsbedürftigen Situationen, insbesondere durch Begleitung und durch Gesprächsangebote nach einem Suizid bzw. Suizidversuch, in allgemeinen Trauersituationen, nach einem erlebten Trauma, nach einem tödlichen Unfall oder nach einem Unfall mit Schwerstbehinderungen, nach Fehl- oder Totgeburten, in bedrängten Verlustsituationen, auch nach Trennungs- und Scheidungskrisen, insbesondere auch nach dem Tod eines Kindes und allgemein in sonst aussichtslosen Lebenssituationen.

Dem Verein ist es auch ein besonderes Anliegen, angehende Mütter und Väter vor der schweren Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch zu beraten

oder Menschen unmittelbar nach einer lebensbedrohlichen, medizinischen Diagnose einer schweren Krankheit zu unterstützen.

Diesen Zweck erfüllt der Verein weiter durch Pressemitteilungen, durch öffentliche Vorträge, durch unmittelbare Verbreitung des Vereinszwecks in Form der Aufklärung der Allgemeinheit, durch persönliche Besuche, Anzeigen in der Presse, Vorträge durch den Vereinsvorstand, durch Interviews in den Medien, durch Hausbesuche etc.

Der Verein fördert auch die Interessen von beteiligten Organisationen und Personen, die den obigen Zweck des Vereins aktiv unterstützen wollen, durch Kontakte mit kommunalen und nationalen Politikern, durch Berichte in Fachzeitschriften, durch Informationsabende, durch Sprechstunden, auch durch Vorsprache bei Dienststellen und Behörden sowie Eingaben.

Der Verein sucht zur Erfüllung seines Zwecks das sachliche Gespräch mit allen Interessierten und Betroffenen in den verschiedenen Institutionen, Gruppen und mit Personen, die sich beruflich und auch als Laien mit den Fragen der Trauerbewältigung und des Sterbens und deren Folgen beschäftigen.

Der Verein hat weiter das Ziel, in Zusammenarbeit mit Bestattungsunternehmen, Krankenhäusern, Ärztevereinigungen, Personen des Heilberufes, etc. analog zur Geburtsheilkunde auch die Form der Sterbeheilkunde zu entwickeln und zu fördern.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder in seinen Reihen auf. Eine Selbstverpflichtung ist Gegenstand des Aufnahmeantrages.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen und den Zweck des Vereins und seine Ziele und Bestrebungen unterstützen will.

Ehrenmitglied ohne Stimmrecht kann werden, wer wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt wird.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem Postwege oder per Email an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, kann unter anderem erfolgen bei erheblicher Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz Abmahnung, bei standesunwürdigem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins wie z.B. Drogenmissbrauch, bei aktiver Sterbehilfe, bei Diebstahl bei Hausbesuchen, sowie wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

Er hat sofortige Wirkung.

Dagegen kann das Mitglied schriftlich Beschwerde an den Vorstand einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge und Kommunikation

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist zum Datum des Vereinsbeitritts und dann jährlich ein Jahr im Voraus, und zwar spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres, zu zahlen.

Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsvermögen zu gewährleisten, kann der Verein Mitteilungen an die Mitglieder auch nur über die Homepage oder auch per Email verbreiten. Dies gilt auch für die Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung sowie für Einladungen zu Vereinsveranstaltungen etc.

Das Mitglied gibt in dem Fall, dass es nicht über eine Emailadresse verfügt oder sich diese geändert hat, diese Tatsachen dem Verein unverzüglich bekannt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung (auch die außerordentliche) ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Wann dieses der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihr geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann physikalisch an einem Ort, als online-Videokonferenz oder hybrid stattfinden.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen, die dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse angegeben haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst und sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen, welches von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

Für die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Dieser Antrag muss Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein.

Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit einer Jahresrate mehr als einen Monat im Rückstand ist. Ferner in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist auch schriftlich oder auch per E-Mail zulässig, wobei der Vorstand bei seiner Einladung darauf hinzuweisen hat und die Stimmabgabe mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein muss.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

-Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferin.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, **Zweckänderungen** und über die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts.
- Entlastung des Vorstands sowie für die gesetzlich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der 1. Kassenwartin und der stellvertretenden Kassenwartin.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im Innenverhältnis darf die stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn die Vorsitzende verhindert ist oder sie hierzu bevollmächtigt hat.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung an Vorstands- und / oder Vereinsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschlossen hat.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr und das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, **Zweckänderungen** und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die 1. und 2. Vorsitzende.